

11.

Denn Gungelgast und Bischnidum
Gundelfchindler, und den
Müller, und Gunkelungstner Finner
Fussmann Gummindalborff,
und By Fustner Hausamlandner
Gummind Gunkelungstner salbigeni d. d.
zu Lappm,

N^o 1728:

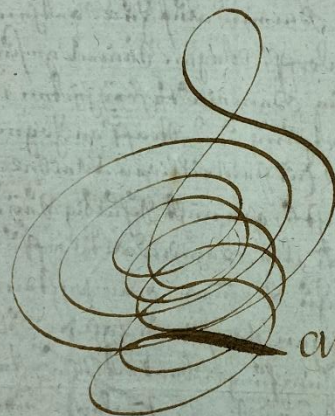
Wolff Weibel

[illegible]

Salisbury

Alles was die hiesige Gemarkung an der Mühle zu dem
Landesfürsten gehört, damit es selbigen by der hiesigen
Bauhütte zu demselben, und Königlich ~~Landes~~ Hof zu demselben
Rhein.

Datum Kyburg am 4ten. Monats
Juli 1728. ~~Landesfürst~~ Fürst von Kyburg
und Gessen.

 aufley Kyburg/.

Dem ehrenhaft und bescheidenen Rudolff Winkler, und dem Müller, und Sekelmeister einer ehrsamen Gemeind Altorff, und by erster versamlender Gmeind zuder selbigen ab zu lassen

A° 1728

Sie weilen dato, unserem hochgeachten herzen Landtvogt haltzhalben, und einer ehrsament Graffschaft Gricht, gebührend Beyder bracht worden, was gestalten by einer jüngsthin gehaltener Gmeind zu Altorff, sich wegen des Weibels zu bemaltem Altorff habenden Rechtsens zu der Gmeind, Streits eräugt, und ein gewüsser Bürger ihre anselbigen kränken, und wider alle gebühr, ihnen solches Disputierlich machen wollen, darüber sich bedeüthe Weibel zu Altorff, seyne beschwerth und Reparation seiner beschimpfung und so da mehr begehrt, weilen ihren vorgehaltenem worden, er habe in der Gemeind weder zu minderen noch zu mehrnen, gehöre zu der Schwörn und seye schuldig der Gemeind Auf zu warthen: Deswegen dan bemalte Bürger von Altorff wegen seinem gesuchten Zanggens und dass er dem Weibel seine Gemeindtsfreyheiten weren wollen, zu gebührender verandt, Dorthin und Straff gezogen, auch darby ein hellig erkandt worden, dass ein gewilliger Weibel zu Altorff, in Ansehung dess Weibelsdienst, gar nicht schuldig seye, der Gemeind auf zu warthen sondern wan die Gemeind Altorff einer bedienstenten haben wolle, sie den Forster der zu nemen, oder sonsten einer nach ihrem belieben erwehlen und selbigen dafür bezahlen solle. Volgklich der Weibel weiss, wegen seiner Beschimpfung Oberkeitlich, erster maassen seiner ehren halben gewahrt und köünfftig hin in der Gemeind den Rang Grad nach Sekelmeister, Dorfmeier und Landtrichter, haben und ihren Gleicheinen anderen Bürger zu minderen und zu mehrnen überlassen sein, zu Ansehung der unbefrag aber, es verbleiben, wie von Altwer her und bis dahin in der Gemeind üblich gewesen.

Auch werde dato, gebührender Broucht, dass aus den Altorffern Besuch jährlich 25: tto: dem Wächter bezahlt und dadurch die Angehörigen beschwerth werdind, da doch in allen Gemeinden der Wächter nicht auss dem Brauch, sondern auss den Gemeindt Güteren bezahlt werde, so würde diss fahls auch erkandt, dass köünfftig hin einer ehrsamen Gmeind Altorff obligen solle, die bestriebten Wächtern auss ihrem Gemeind Güth zu bezahlen, und amn solches Gmeindswegs mehr auss dem Brauch bezahlen solle.

Welcher Schein dem Sekelmeister Winkler untern Müller zu Altorff darum zugesandt wird, damit er selbigen by erster versamlender Gmeind verlassen und mänigklich sich nach demselben richten könn.

Actum Kyburg im Schloss Sambstags den 4t: Herbstmonat A. ° 1728: xxx Landtvogt Johan Jacob Holtzhalb, Beambt und Richter

Kanzley Kyburg